

Zusatzkurs Anwalt Intensiv

Klausur Nr. 348

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 4. Mai 2026 erscheint Herr Kuno Keller in der Kanzlei von Rechtsanwalt Werner Wickl in (...) Deggendorf, Rathausplatz 12, und erklärt Folgendes:

„Herr Rechtsanwalt, Sie müssen für mich unbedingt eine bereits laufende Gerichtsstreitigkeit gegen einen Herrn Bastian Beck übernehmen, der mir die Rückzahlung des Kaufpreises für ein gebrauchtes Motorrad schuldet.

Ich hatte zunächst selbständig Klage gegen diesen Herrn erhoben, weil ich von früheren Rechtsstreitigkeiten wusste, dass ich am Amtsgericht klagen könne und dort keinen Anwalt brauche. Ich wollte kein unnötiges Kostenrisiko eingehen und habe die Sache auch für ziemlich eindeutig gehalten.

Ich habe die Klage noch am 14. Januar 2026 persönlich beim Gericht vorbeigebracht. Die Zustellung erfolgte dann ein bisschen später, weil ich erst noch einen Kostenvorschuss an das Gericht zahlen musste. Einige Zeit später kam die Erwidernng des Beklagtenanwalts vom 10. Februar 2026. Diese wurde mir am 14. Februar 2026 persönlich zugestellt.

Nun habe ich leider einen Termin bei Gericht verpasst, und es erging ein Versäumnisurteil, in dem meine Klage abgewiesen wurde. Dieses wurde mir am 29. April 2026 durch persönliche Übergabe zugestellt.

Dafür, dass ich diesen Termin verpasst hatte, konnte ich aber wirklich nichts, deswegen muss doch dieses Versäumnisurteil aufgehoben werden. Die Ladung vom 3. Februar 2026, die ich Ihnen mitgebracht habe, war mir zwar am 4. Februar 2026 zugestellt worden. Als ich mich dann am 27. April 2026 auf den Weg zum Gericht machte, hatte ich um 8.30 Uhr – der Termin sollte um 9 Uhr sein – einen Verkehrsunfall mit meinem Mountainbike. Halt das Übliche: Ich war auf der Vorfahrtstraße recht flott unterwegs, ein Rentner steht am Stoppschild und glotzt aus seinem alten Opel. Dabei schaut er mich scheinbar voll an, so dass ich dachte, dass alles o.k. sei, und dann fährt der plötzlich doch los. Der hat entweder durch mich hindurchgeschaut oder sich völlig in meiner Geschwindigkeit verschätzt. Jedenfalls hat es gekracht, und ich war kurz darauf mit Schlüsselbeinbruch im Krankenhaus. Ich habe ihnen das Schuldanerkenntnis dieses Rentners mit den Daten des Unfalls sowie einen datierten Behandlungsbericht des Krankenhauses mitgebracht, falls sie das für den Rechtsstreit über den Motorradkauf brauchen.

Ich hoffe doch, dass man deswegen dieses Säumnisurteil aufheben lassen kann und ich nicht mit irgendwelchen Zusatzkosten wegen meines Fehlens belastet werde.

Inhaltlich hat mich die Klageerwidernng des Rechtsanwalts reichlich verunsichert. Ich hoffe doch, Sie finden die richtigen Argumente, um darauf zu erwidern.

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 348 / Sachverhalt Seite 2 -

Es ist schon richtig, dass dieser Gewährleistungsausschluss in den Kaufvertrag eingetragen wurde. Aber es kann doch trotzdem einfach nicht sein, dass der Beklagte als Verkäufer nicht für diese riesige Diskrepanz haftet. Ich kann ihm zwar nicht unterstellen, dass er von dem Problem gewusst hatte, mich also betrogen hat. Er hatte ja selbst das Motorrad nach seinen beim Verkaufsgespräch auch belegten Angaben erst ein paar Monate zuvor gekauft und war – was ihm ebenfalls kaum widerlegbar sein wird – wegen einer Verletzung auch kaum mit dem Motorrad gefahren. Aber es muss doch eine andere Begründung für seine Haftung geben.

Verwirrt bin ich auch hinsichtlich der Frage, was ich mit dem Antrag auf Zahlung der 300 € machen soll. Diese Forderung stand mir doch in jedem Fall von Anfang an zu. Dass mir das Geld überwiesen wurde, ist allerdings zutreffend. Nach meinen Kontoauszügen wurde mir das Geld von der Bank am 13. Januar 2026 gutgeschrieben, der Beklagte hat die Überweisung offenbar tatsächlich am 12. Januar 2026 in Auftrag gegeben.

Aber deswegen kann doch jetzt nicht meine Klage abgewiesen werden, denn ich habe damit doch nicht gerechnet. Egal ob Computer oder Kontoauszugsdrucker bei der Bank selbst: Dort hätte ich den Zahlungseingang erst am Folgetag, also am 14. Januar 2026, erkennen können. Da ich aber kontrolliert hatte, dass am 13. Januar 2026 noch nichts eingegangen war, habe ich das Konto nicht nochmals kontrolliert, bevor ich am Vormittag des 14. Januar 2026 die am Abend zuvor schon praktisch fertiggestellte Klageschrift ausgedruckt, unterschrieben und weggebracht habe.“

Herr Keller übergibt eine ganze Reihe von Schriftstücken (siehe die Anlagen), unterschreibt eine Prozessvollmacht und bittet um Anfertigung eines geeigneten Schriftsatzes an das Gericht.

Anlage 1 (eine Fotokopie):

Kuno Keller
Frankenstraße 15
(...) Deggendorf

Deggendorf, 14. Januar 2026

An das
Amtsgericht Deggendorf
(...) Deggendorf

Hiermit erhebe ich im eigenen Namen Klage

gegen Herrn Bastian Beck, wohnhaft in der Humboldtstraße 88, (...) Ingolstadt

und stelle den Antrag:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an mich als Kläger 4.300 € Zug um Zug gegen Rückgabe des Motorrades „Suzuki KRX 750“, Fahrgestellnummer 7778KR99 zu bezahlen.

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 348 / Sachverhalt Seite 3 -

2. Der Beklagte wird verurteilt, an mich als Kläger weitere 300 € zu bezahlen.

Die Klage ist zu Ziffer 1 wie folgt zu begründen: Ich verlange die Rückabwicklung des Kaufvertrags über ein Motorrad, weil dieses nicht vertragsgemäß ist.

Der Beklagte bot das Fahrzeug im September 2025 für 4.600 € über das Internet an. In der Beschreibung dort erklärte er Folgendes: „Kilometerstand (km): 30.000 km“.

Beweis: Computerausdruck der Internetangaben mit Fotos (Anlage 1)

Daraufhin habe ich ihn angerufen und habe nach einigen Diskussionen u.a. über den Preis, den ich noch etwas herunterhandelte, das Motorrad am 20. September 2025 zum Preis von 4.500 € gekauft. Den Vertrag haben wir dann per Telefax schriftlich fixiert.

Dabei habe ich mich vollständig auf die Angaben über die Laufleistung verlassen, denn diese hat der Beklagte auch in den schriftlichen Kaufvertrag eingefügt. Dort steht ausdrücklich und per Hand eingefügt: „Kilometerstand (km): 30.000 km“.

Beweis: Kaufvertragsurkunde vom 20. September 2025 (Anlage 2)

Die Überweisung des Kaufpreises veranlasste ich noch am selben Tag, also am 20. September 2025.

Beweis: PC-Ausdruck der Durchführungsbestätigung der Deutschen Bank vom 20. September 2025 (Anlage 3)

Am nächsten Tag, also dem 21. September 2025, bin ich dann zum Beklagten hingefahren und habe das Motorrad abgeholt.

Diese Zusicherung des Klägers über den Kilometerstand von 30.000 km entsprach aber leider nicht der Wahrheit:

Da keine Vereinbarung über eine längere Probefahrt zustande gekommen war, ich vielmehr das Motorrad gewissermaßen „aus der Ferne“ nach den Internetbeschreibungen und -fotos gekauft habe, fiel mir erst einige Zeit nach dem Kauf auf, dass die Tachoanzeige umgestellt werden konnte: Je nach Einstellung zeigt sie die Geschwindigkeit sowohl in „mph“ (Meilen pro Stunde) als auch in „km/h“ (Kilometer pro Stunde) an, weil es sich offenbar um ein Motorrad handelt, das irgendwann einmal zunächst außerhalb Europas gefahren worden war. Die Wegstrecke zeigt das Tachometer ohne Angabe der Maßeinheit an.

Da ich die Umstellfunktion für die Geschwindigkeitsanzeige nicht bemerkt hatte, ging ich zunächst als selbstverständlich davon aus, dass das Tachometer die gefahrene Strecke in Kilometer anzeigt, nicht in Meilen.

Als ich die Umstellfunktion für die Geschwindigkeitsanzeige entdeckt hatte, wurde ich skeptisch und beauftragte meine Werkstatt damit zu überprüfen, wie die Wegstrecke gemessen und angezeigt wird.

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 348 / Sachverhalt Seite 4 -

Als der mir bekannte Werkstattinhaber erklärte, es würde sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um Meilen handeln, habe ich dazu ein Gutachten beim vereidigten Kfz-Sachverständigen Braun in Auftrag gegeben, der zu dem gleichen Ergebnis kam. Das Motorrad hatte im Moment des Verkaufs also eine tatsächliche Laufleistung von mehr als 48.000 km statt 30.000 km!

Beweis: von mir in Auftrag gegebenes Sachverständigengutachten des vereidigten Kfz-Sachverständigen Ronald Braun, Schumannstraße 55, (...) Deggendorf vom 19. November 2025 (Anlage 4)

Ich kann dem Beklagten, nachdem er mir inzwischen seine Version telefonisch geschildert hat, zwar nicht unterstellen bzw. gar nachweisen, dass er von diesem Problem gewusst hat. Da der Beklagte die korrekte Laufleistung in dem Kaufvertrag aber zugesichert hat und diese Zusicherung falsch ist, muss er trotzdem haften.

Daraufhin habe ich den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt. Dies tat ich durch Einschreiben mit Rückschein am 22. November 2025, und das Schreiben ging dem Beklagten am 24. November 2025 zu.

Beweis: Einschreiben in Kopie; Rückschein (Anlage 5)

Im selben Schreiben habe ich den Beklagten zur Zahlung von 4.300 € aufgefordert und weiterhin dazu, im Gegenzug das Motorrad umgehend abzuholen. Dabei habe ich ausdrücklich erläutert, dass ich 200 € von der Kaufpreishöhe von 4.500 € bereits abgezogen habe, weil ich das Motorrad vor Bemerken des Problems für etwa 1.000 km genutzt hatte.

Beweis: Einschreiben in Kopie; Rückschein (Anlage 6)

Das Motorrad steht seitdem unbenutzt bei mir in der Garage herum.

Zu Ziffer 2 ist die Klage folgendermaßen zu begründen: Hierbei geht es um die Rückforderung von 300 €, die ich dem Beklagten von Anfang an nie geschuldet habe.

Bei der Abholung des Motorrads war mir ein alter Lederkombi, also ein Motorradanzug aus den 80er Jahren aufgefallen (Marke Assler, Modell „Kenny Roberts“, für mich ein Kultobjekt), der beim Beklagten achtlos und ziemlich heruntergekommen in der Garage hing. Als ich den Beklagten fragte, ob er den verkaufe, entgegnete dieser, dass das eine Frage des Preises sei.

Daraufhin sandte ich ihm am 22. September 2025 eine E-Mail, in der ich ihm 500 € anbot, und überwies ihm gleichzeitig 300 € mit dem Betreff „Vorschuss auf den Lederkombi, Modell Kenny Roberts“. Dies tat ich, um die Ernsthaftigkeit meines Angebots zu untermauern.

Als ich am 25. September 2025 nochmals per E-Mail anfragte, wie er zu meinem Angebot und meinem Vorschuss stehe, antwortete er wörtlich „Vorschuss und Angebot eingegangen, bin trotzdem noch unentschlossen“.

Beweis: Ausdruck der E-Mail des Beklagten vom 25. September 2025 (Anlage 7)

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 348 / Sachverhalt Seite 5 -

Am 29. September 2025 hat er mir dann auf nochmalige Nachfrage geantwortet: „Lederkombi aus nostalgischen Gründen praktisch unverkäuflich“.

Beweis: Ausdruck der E-Mail des Beklagten vom 29. September 2025 (Anlage 8)

Auf die Idee, mir dann auch mein Geld zurück zu überweisen, ist der Beklagte aber offenbar nicht gekommen. Trotz mehrfacher Mahnungen hat der Beklagte mir diese 300 € bis heute nicht zurückbezahlt, obwohl die Sachlage doch völlig eindeutig ist.

Exemplarisch sei nur die erste Mahnung vom 3. November 2025 genannt, die dem Beklagten am 4. November 2025 zugeing. In diesem Schreiben habe ich unmissverständlich formuliert, dass ich das Geld „zur Vermeidung weiterer rechtlicher Schritte sofort“ zurückverlange.

Beweis: Einschreiben vom 3. November 2025 in Kopie; Rückschein (Anlage 9)

Ich war zu diesem Zeitpunkt bereits ziemlich angefressen, denn bereits das vorherige Hin und Her war doch eine Unverschämtheit.

Ich bitte um eine zügige Entscheidung, denn ich brauche mein Geld.

Hochachtungsvoll

Kuno Keller

Anlage 2:

Schreiben des Amtsgerichts Deggendorf vom 3. Februar 2026, in dem der Kläger zu dem vom Gericht für den 27. April 2026 angesetzten frühen ersten Termin geladen wurde. Weiterhin wurde in dem Schreiben u.a. mitgeteilt, dass die Klageschrift am 29. Januar 2026 zugestellt worden sei.

Anlage 3:

Felix Fischer
Rechtsanwalt
Humboldtstraße 112
(...) Ingolstadt

Ingolstadt, 10. Februar 2026

An das
Amtsgericht Deggendorf
(...) Deggendorf

Az.: 2 C 333/26

In Sachen

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 348 / Sachverhalt Seite 6 -

Keller gegen Beck

zeige ich an, dass ich den Beklagten vertrete.

Ich beantrage, die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Vorab rüge ich die örtliche Zuständigkeit und nehme daher nur hilfsweise zur Begründetheit der Klage Stellung. Richtigerweise ist das Amtsgericht Ingolstadt zuständig.

Zur Klageforderung in Ziffer 1 selbst möchte ich wie folgt vortragen: Die Forderung des Klägers ist unbegründet, weil keine Zahlungsansprüche des Klägers bestehen.

Der Kläger verschweigt Wesentliches: In der Kaufvertragsurkunde findet sich ausdrücklich auch der handschriftliche Vermerk des Beklagten: „Kraftrad wird natürlich ohne Gewähr verkauft“.

Beweis: Kaufvertragsurkunde vom 20. September 2025 (vom Kläger bereits vorgelegt)

Eine Haftung des Beklagten kommt daher eindeutig nicht in Betracht. Der Beklagte ist nämlich kein Händler, sondern nutzte und verkaufte das Motorrad rein privat.

Selbstverständlich handelt es sich bei den Angaben im Internet und Kaufvertrag nicht um zugesicherte Eigenschaften bzw. Garantieerklärungen, weil solche nur bei ausdrücklicher Verwendung der Begriffe „Zusicherung“ oder „Garantie“ vorliegen können.

Wie der Kläger bereits selbst einräumt, hatte v.a. aber der Beklagte auch keinerlei Kenntnis von dem unzutreffenden Tachostand. Er hat immer darauf vertraut, dass es sich um eine Kilometerangabe handelt.

Auf die Idee, es könne in Europa Motorräder geben, deren Tacho die Laufleistung in Meilen anzeigt, wäre der Beklagte nie gekommen. Die Möglichkeit, den Tacho auf Meilen umzustellen, war dem Beklagten nicht bekannt. Die vom Kläger genannte Umstellfunktion ist ein unscheinbarer kleiner Knopf und befindet sich völlig versteckt unter einer kaum sichtbaren Abdeckung auf der Unterseite des Tachometers.

Diese Umstellmöglichkeit hat der Beklagte erst entdeckt, als der Kläger sie ihm im Zusammenhang mit seiner Reklamation vorführte. Da der Beklagte das Motorrad selbst erst am 14. März 2025 angekauft hatte und wegen eines kurz darauf erlittenen Oberschenkelbruchs nur etwa 300 km hatte nutzen können, waren ihm auch beim Fahren selbst keine größeren Ungereimtheiten aufgefallen.

Um keine Hintergedanken aufkommen zu lassen, sei hiermit auch klargestellt, dass der schnelle Weiterverkauf seitens des Beklagten alleine an dieser Verletzung lag, die ihm vor Augen führte, dass er für eine nicht geringe Zeit nicht mehr in der Lage sein konnte, ein Motorrad zu fahren, geschweige denn im Stand zu halten.

Beweis: Zeugnis der Eva Beck, Ehefrau des Beklagten, Humboldtstraße 88, (...) Ingolstadt; erforderlichenfalls N.N. (Hausarzt des Beklagten, dessen Schweigepflichtbefreiung hiermit für diesen Fall bereits angekündigt wird)

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 348 / Sachverhalt Seite 7 -

Überdies ist die Rücktrittserklärung auch deswegen unwirksam, weil der Kläger die nach dem Grundsatz des Vorrangs der Nacherfüllung nötige vorherige Fristsetzung nicht vorgenommen hat.

Ziffer 2 der Klage ist ebenfalls unbegründet.

Die geforderten 300 € hat der Beklagte dem Kläger am 12. Januar 2026 zurücküberwiesen. Die Zahlung erfolgte ausdrücklich – so die Angabe im Betreff – unter Vorbehalt der Rückforderung für den Fall, das sich die Unbegründetheit der Forderung herausstellt.

In der Tat bestehen begründete Zweifel daran, ob der Anspruch des Klägers bestand.

Es erscheint nämlich als ein in sich widersprüchliches Verhalten (Rechtsmissbrauch), erst im Wissen um die Nichtschuld zu leisten, den Geldbetrag dann aber doch wieder zurückzufordern. Insoweit hat der Kläger m.E. auf eigene Gefahr gehandelt, und die Zahlung ist wie eine Schenkung zu behandeln.

Felix Fischer

Rechtsanwalt

Anlage 4:

Amtsgericht Deggendorf
Az.: 2 C 333/26

Protokoll

aufgenommen in öffentlicher Sitzung am 27. April 2026

Vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

Gegenwärtig: Richterin am Amtsgericht Heissig

In dem Rechtsstreit

Keller gegen Beck

erschieden nach Aufruf der Sache:

der Beklagte persönlich mit Rechtsanwalt Felix Fischer,

niemand für den Kläger

Die Vorsitzende stellt fest, dass die Ladung nach Aktenlage ordnungsgemäß war und keine Entschuldigung der Klägerseite vorliegt.

hemmer.assessorkurs bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 348 / Sachverhalt Seite 8 -

Der Beklagte erhebt erneut eine Zuständigkeitsrüge und beantragt hilfsweise Klageabweisung durch Versäumnisurteil.

Daraufhin ergeht folgendes

Versäumnisurteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.
 2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- (...)

Heißig
Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger
Schnell
Justizsekretärin als U.d.G.

Anlage 5:

Kaufvertragsurkunde vom 20. September 2025.

Sie entspricht den Angaben aus Klageschrift bzw. Klageerwiderung.

Anlage 6:

Sachverständigengutachten vom 19. November 2025 (eine Ausfertigung war bereits der Klageschrift beigelegt worden).

Der Gutachter kommt unter genauer Darlegung seiner Messungen zu dem aus seiner Sicht unzweifelhaften Ergebnis, dass die auf dem Tacho des Motorrads angegebene Laufleistung in Meilen angezeigt wird und dass diese gegenüber einer Kilometerangabe deutlich (etwa um den Faktor 1,6) höhere Laufleistung auch der tatsächlichen Abnutzung von Motor, Getriebe u.a. entspricht.

Anlage 7: Schuldanerkenntnis eines Herrn Dirk Datterich vom 27. April 2026.

Hierin bestätigt Herr Datterich, Herrn Keller samt dessen Mountainbike am selben Tag um ca. 8.30 Uhr „über den Haufen gefahren“ zu haben.

Anlage 8:

Behandlungsbericht des städtischen Krankenhauses Deggendorf vom 27. April 2026:

Daraus ergibt sich u.a., dass bei Herrn Keller eine Röntgenaufnahme gemacht wurde. Neben dem bereits äußerlich sichtbaren Schlüsselbeinbruch habe sich der Verdacht auf eine Fraktur des Schulterblatts nicht bestätigt.

Rechtsanwalt Wickl beauftragt daraufhin den ihm zur Ausbildung zugewiesenen Referendar mit der Fertigung des Entwurfs eines geeigneten Schriftsatzes an das Gericht.

Die Behauptung einer arglistigen Täuschung durch den Beklagten hält der Rechtsanwalt aufgrund der vorliegenden Umstände für kaum nachweisbar, auch wenn der schnelle Weiterverkauf und die anderen Details durchaus etwas merkwürdig erscheinen. Auf diesen Lösungsweg der Arglist solle der Referendar die Anspruchsbegründung also allenfalls dann stützen, wenn kein anderer Weg vorhanden sei.

Rechtsanwalt Wickl weist den Referendar noch darauf hin, dass Zug-um-Zug-Anträge in der Zwangsvollstreckung manchmal Schwierigkeiten bereiten können und diese Schwierigkeiten durch geeignete Anträge ausgeschaltet werden sollten.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Der Schriftsatz des Rechtsanwalts an das Gericht ist zu entwerfen; dieser hat neben notwendigen oder sinnvollen Antragsänderungen bzw. -ergänzungen und einem etwaigen ergänzenden Tatsachenvortrag auch diejenigen Rechtsausführungen zu enthalten, die das Ziel des Mandanten stützen. Es ist auf den 6. Mai 2026 abzustellen; es ist davon auszugehen, dass der geforderte Schriftsatz an diesem Tag per beA mit einfacher Signatur an das Gericht gesandt wird.

2. Im Sachverhalt berührte rechtliche Gesichtspunkte des Falles, auf die es nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters in diesem Schriftsatz nicht ankommt, sind in einem Hilfgutachten zu erörtern. Ein Mandantenschreiben ist nicht zu fertigen.

Ansprüche des Klägers auf Verzinsung der Geldsumme sind weder im Schriftsatz noch im Hilfgutachten zu behandeln. Bezüglich etwaiger Nutzungersatzansprüche des Beklagten ist ohne weitere Prüfung zu unterstellen, dass die vom Kläger bereits abgezogenen 200 € korrekt sind. Auf Ansprüche gegen den Autofahrer, der den Mandanten auf dem Weg zum Gericht verletzte, ist nicht einzugehen. Auf § 719 ZPO ist nicht einzugehen.